

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 4

Artikel: Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1905
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese Frage aufgeworfen. In Genf hat sie M. de Morsier in einer Broschüre behandelt.

Die Frauen, die mit Bezug auf ihre bürgerlichen Rechte ziemlich einig gehen, sind geteilt in der Frage der politischen Rechte. Die Mehrzahl ist gleichgültig oder gar feindlich gesinnt. . . . Und ihre Opposition wird die Reform unzweifelhaft hinausschieben. Aber wir sehen nicht ein, mit welchem Recht den Frauen die politischen Rechte, die der Mann bisher für sich allein beanspruchte, noch länger vorerhalten würden, sobald sie sie verlangen. Das Gesetz anerkennt die Frau als Persönlichkeit, als solche muss sie das Recht haben über sich zu verfügen. Nun sind aber für die Frau, wie für den Mann, die politischen Rechte die einzige Garantie für die bürgerlichen. Die politischen Rechte der Frauen sind die unvermeidliche Folge der demokratischen Entwicklung der Gesellschaft.

Die aus der Ungleichheit der beiden Geschlechter hergeleiteten Argumente haben keinen wirklichen Wert. Auch die Männer sind unter sich nicht gleich; und gerade weil sie ungleich sind, erörtern sie ihre Interessen so eingehend. Wenn alle absolut gleich wären, könnte die Regierung der Welt einem kleinen Komitee anvertraut werden.

Übrigens ist die Erfahrung gemacht worden, und sie ist entscheidend. Alle Länder, wo die Frauen das Stimmrecht besitzen, wenn auch nicht in politischen Angelegenheiten, so doch in munizipalen, Skandinavien, England, Nordamerika, befinden sich sehr wohl dabei. Und die Frau hat nichts von ihrem Ansehen eingebüßt. In den Vereinigten Staaten gibt es Gemeindebehörden, die nur aus Frauen bestehen, mit einer Bürgermeisterin an der Spitze. Und überall gehen die Frauen mit grossem Eifer und Geschick an die Lösung der Lebensfragen auf dem Gebiete der Kirche, Schule, Sitten, des Alkoholismus, der Frauenarbeit.

Man kennt das Wort von Nietzsche: „Der Mann ist für den Krieg geboren und die Frau für die Erholung des Kriegers“. Der Ausspruch entbehrt nicht einer gewissen Eleganz, aber er entspricht einem sozialen Zustand, von dem wir uns seit 20 Jahrhunderten langsam entfernen“.

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1905.

Bericht aus Neu-Süd-Wales.

Das Jahr 1905 war in gesetzgeberischer Beziehung ein recht ereignisvolles, und viele der vorliegenden Arbeiten wurden im Staatsparlament erfolgreich zu Ende geführt. Die Nichterledigung von zwei Gesetzesentwürfen brachte allerdings Enttäuschungen, aber es steht zu hoffen, dass dieselben in der nächsten Tagung, und zwar nicht durch Parlamentsmitglieder, sondern von der Regierung selbst wieder eingebracht werden. Eine dieser nicht angenommenen Vorlagen war die Girl's Protection Bill, durch welche das Schutzzalter der Mädchen von 14 auf 17 Jahre erhöht werden sollte. Die Vorlage war im Oberhaus angenommen worden und stand vor der letzten Lesung im Unterhaus, als der Schluss des Parlaments erfolgte. Die zweite Vorlage „The Testator's Family Maintenance Act“ sollte dem Manne die Möglichkeit nehmen, durch testamentarische Bestimmung seiner Frau sein gesamtes Vermögen zu entziehen. Diese Vorlage wurde einer zu diesem Zwecke gewählten Kommission überwiesen, aber die Tagung schloss, bevor weiteres erfolgen konnte.

Folgende Vorlagen wurden angenommen: Die Bill betr. Gewohnheitsverbrecher erhielt am 20. September 1905 die Bestätigung des Gouverneurs. Der National Council of Women trat ebenfalls für die Annahme der Vorlage ein. Krasse Fälle von Sittlichkeitsverbrechen entlassener Sträflinge an Kindern waren die unmittelbare Veranlassung zu dieser Stellungnahme. Eine andere Vorlage, für welche der National Council of Women eingetreten ist, war die Bill betr. vernachlässigte Kinder und Kindergerichtshöfe, welche angenommen wurde und am 1. Oktober 1905 in Kraft trat. Angenommen wurde ferner eine Vorlage betr. die Regelung der kommunalen Wahlen. Frauen und Männer haben gleiches Kommunal-Wahlrecht, das aber von der Höhe der Steuerleistung bedingt wird. Frauen können auch zu Stadtverordneten gewählt werden.

Im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stand die Liquor Bill, welche in beiden Häusern des Parlaments angenommen wurde und am 1. Januar 1906 in Kraft trat. Dieses Gesetz führt das System der Volksabstimmung über die Erteilung von Schankkonzessionen ohne Vergütung ein; Männer und Frauen haben dabei gleiches Wahlrecht. Das Gesetz bestimmt unter anderem auch, dass die in den Bars beschäftigten Schankmädchen mindestens 21 Jahre alt sein müssen.

Wir können im allgemeinen für viele der Gesetze dankbar sein, die im Jahre 1905 angenommen wurden.

Bericht aus Holland.

Es gibt diesmal wenig über Gesetze zu berichten, welche die rechtliche Stellung der Frau betreffen. Der Kabinettswchsel ist wohl der Grund dafür. Im Juli erschien das bereits seit vielen Jahren allgemein ersehnte königliche Dekret, durch welches der Termin, zu dem die sogenannten Kindergesetze in Kraft zu treten haben, bestimmt wurde. Diese Gesetze bestanden schon seit 1900; sei es absichtlich, sei es aus Versehen, war aber bei ihrer Annahme nicht wie gebräuchlich der Termin festgesetzt worden, an dem sie in Kraft treten sollten, und das bisherige, ihnen abgeneigte Ministerium verschob die Festsetzung bis auf wenige Wochen vor seinem Rücktritt.

Vom 1. Dezember 1905 ab können Frauen auch über andere als ihre eigenen Kinder und Enkel Vormünder sein; leider darf sich die Frau aber dieser Pflicht ohne Angabe von Gründen entziehen, der Mann nur aus triftigen Gründen).

Weiterhin darf die Ehe Minderjähriger nicht vollzogen werden, falls die Mutter Einspruch erhebt. Bedauerlicherweise ist zu gleicher Zeit der Termin der Volljährigkeit vom 23. auf das 21. Jahr herabgesetzt worden. Die Frauen dürfen ferner in Zukunft Mitglieder des Familienrates werden, und Vater und Mutter sind von jetzt ab gleichberechtigt in Bezug auf Einsetzung eines Beistandes, der dem Ueberlebenden auch gegen dessen Willen neben dem obligatorischen Vormund beigegeben werden kann. Früher behielt der Vater bei Wiederverheiratung den Niessbrauch des Vermögens seiner Kinder unter 20 Jahren, die Mutter verlor ihn, sobald sie sich wieder verheiratete; früher behielt ebenso bei der Ehescheidung der Vater diesen Niessbrauch, wenn die Mutter der schuldige Teil war; war jedoch der Vater schuldig, so erhielt die Mutter den Niessbrauch erst nach dem Tode des Vaters, also meist niemals; früher konnte auch der Mann die unbeschränkte Kuratel über seine entmündigte Frau ausüben, die Frau über den Mann hingegen nur unter gewissen Bedingungen. Auch in diesen drei Punkten ist jetzt eine Rechtsgleichheit hergestellt worden.

In die gleichzeitig neugebildeten Vormundschaftsräte wurden fast überall Frauen berufen; es sind dies Körperschaften, welche die Interessen derjenigen Kinder überwachen, über die nicht beide Eltern die elterliche Gewalt ausüben,

sei es infolge von Tod, Ehescheidung oder gerichtlicher Ab erkennung der elterlichen Gewalt; über uneheliche Kinder; über Kinder, die sittlich gefährdet sind; über solche, die von ihren Eltern verwahrlost oder zum Verbrechen angeleitet werden; die zu Strafen oder zu Zwangserziehung verurteilt wurden. Alles dies ist als sehr grosser Fortschritt zu verzeichnen.

Die Agitation gegen das königliche Dekret vom 4. März 1904, durch welches die Frau am Tage ihrer Verehelichung aus dem Post- und Telegraphendienst entlassen wird, ist noch im Gange. Der zuständige Minister hat jetzt eine internationale Enquête über diesen Gegenstand zugesagt.

Frauen wurden bisher selten in Prüfungs-Kommissionen berufen, nur in diejenigen, die Handarbeitslehrerinnen zu prüfen haben; vom Jahre 1905 ab haben sie als Sachverständige Sitz und Stimme auch in den Kommissionen, welchen die Prüfungen in den Unterklassen der Volksschulen und die Prüfungen für Freiübungs-Unterricht obliegen (Turnen ohne Geräte, wie es in unseren Volksschulen von Frauen und Männern in gemischten Klassen gelehrt wird).

Bücherschau.

Weibliche Berufsbildung. Im Verlag von A. Francke in Bern ist soeben erschienen: „Die Bureauarbeiten einer Geschäftsinhaberin“, verfasst von August und Emil Spiess, Lehrern der Buchhaltung und des Geschäftsaufzettels an der gewerblichen Fortbildungsschule Biel. (Preis in Ganzleinenband Fr. 2.20.)

Das gediegen ausgestattete Büchlein enthält in übersichtlicher, leichtfasslicher Darbietung das Wesentliche über die Geschäftsaufzetteln und die gewerbliche kaufmännische Buchführung und nimmt fortwährend Bezug auf die weiblichen Erwerbsverhältnisse und Berufsarten.

Es gibt im I. Teil eingehenden Aufschluss über die Annonce, den vielgestaltigen Verkehr mit der Kundenschaft, den Lieferanten und den Angestellten, wie auch über die ökonomische Verwaltung der Haushaltungskasse.

Im II. Teil kommen zur Behandlung die gewerbliche Buchführung einer Damenschneiderin und einer Weissnäherin, ferner die kaufmännische Buchführung in einer Käse-, Milch- und Butterhandlung und in einem Spezereigeschäft.

Dem Inhalte und der Anlage nach eignet sich das Büchlein vorzüglich für Schülerinnen der Primar- und Sekundarschule und insbesondere für solche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- und Berufsschulen. Es ist ferner allen Geschäftsinhaberinnen zum Studium zu empfehlen; denn es gibt eine Fülle von Ratschlägen und Belehrungen, welche zur Wahrung der Geschäftsinteressen und Förderung des Geschäftserfolges beitragen.

Aus den Vereinen.

Bericht des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen. Langsam, aber sichern Schrittes geht die Abstinenzbewegung auch unter den Frauen vorwärts; denn dass sie wirklich Fortschritte macht, das beweist aufs beste die durch Vorträge unserer unermüdlichen Zentralpräsidentin angeregte Gründung der vier neuen Ortsgruppen Aarau, Thalwil, Schaffhausen und Arbon. — Nicht nur durch Vorträge, auch durch Flugschriften suchte der Bund die Gleichgültigen aufzurütteln, und nun hofft er auch durch das in diesem Jahr beschlossene und ververtigte Vereinsabzeichen die Aufmerksamkeit auf seine Bestrebungen zu lenken. Sehr zu begrüssen ist, sowohl im Interesse der Abstinenz als auch im Interesse der Lebensversicherung für Frauen, dass der Bund einen Vertrag mit der Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich hat abschliessen können, wodurch die Mitglieder Vorzugsbedingungen erhalten.

Die einzelnen Ortsgruppen waren auch ihrerseits tätig, die Idee der Abstinenz in weitere Kreise zu tragen. Die meisten wissen denn auch von einer Vermehrung ihrer Mitgliederzahl zu berichten, der Groupe romand hat im ganzen vier neue Sektionen bilden können. — Durch Vorträge, durch Versenden von Flugschriften an Persönlichkeiten, die besonders mit der Jugend verkehren, wie Pfarrer, Lehrer und Leiter von Ferienkolonien, suchten sie aufklärend auf die Mitmenschen, vor allem auf das heranwachsende Geschlecht zu wirken. Auch an die Behörden gelangten einzelne Gruppen, so Basel, Schaffhausen, Winterthur und Luzern, um zu erwirken, dass an Schulausflügen und Jugendfesten

kein Alkohol verabreicht werde; Bern und Schaffhausen wandten sich auch an die Waisenhäuser mit der Bitte, den Brauch, Kindern bei festlichen Anlässen Wein zu geben, fallen zu lassen, Ärzten und Zahnärzten stellen Zürich, Thalwil, Winterthur und Schaffhausen alkoholgegnerische Schriften zum Auflegen in den Wartzimmern zur Verfügung. Zürich und Bern erliessen vor Weihnachten einen Aufruf an die Hausfrauen mit der Warnung vor Bewirtung mit alkoholischen Getränken von Untergebenen, Briefträgern u. a. Der junge Verein Aarau macht sich schon daran, alkoholfreie Wirtschaften zu gründen. Es verdient übrigens schon der Gedanke dieser Ortsgruppe, die Namen derjenigen Wirtschaften, die billige alkoholfreie Getränke ausschenken, in den Zeitungen zu veröffentlichen, in andern Städten Nachahmung.

Es ist dem Bericht auch ein Auszug aus einem Vortrag von C. Ragaz beigegeben, der allen denen, welche sich über die Ziele und Bestrebungen des Bundes genauer orientieren wollen, höchst willkommen sein muss. Hoffentlich wird die Zahl der Frauen immer grösser, die einsehen, wie notwendig der Kampf gegen den Alkohol ist, und wie schwer gerade sie, die Erzieherinnen der Jugend, die Schuld an dem Alkoholentzug trifft, wenn sie dieser Bewegung gleichgültig, ja ablehnend gegenüberstehen.

C. K.-H.

Der 19. Jahresbericht des Frauenbund Winterthur gibt wiederum ein Bild der mannigfaltigen Tätigkeit dieses Vereins. Was die praktischen Gebiete seines Wirkens betrifft, lässt man am besten die Zahlen sprechen. So zeigt das Mädelchenheim, diese älteste Institution des Vereins, folgende Frequenz im Berichtsjahr (1. November 1905 bis 31. Oktober 1906): 1544 Übernachten, 1447 Morgen-, 1239 Mittag-, 1368 Nachtessen. Diese Zahlen sind zwar kleiner als die des Vorjahrs, da infolge der Dienstbotennot die Mädchen rasch plaziert werden und das Heim weniger in Anspruch nehmen. Doch mangelte es der Herbergsmutter und deren Gehilfin nicht an Arbeit, indem in der mit dem Heim verbundenen Kostgebärei, die namentlich von Arbeiterinnen benutzt wird, 16,591 Mittagessen verabreicht wurden gegen 12,433 im Vorjahr. In der letzten Zeit waren dort täglich 75—77 Mittagsgäste, und dabei konnte nicht allen Anfragen entsprochen werden. — Der Mägdemangel, wie er seit Jahren noch nie dagewesen ist, verursachte dem Stellenvermittlungsbureau viel Mühe und erschwerte Arbeit. Bei 1235 offenen Stellen und 938 Angeboten kamen 700 Vermittlungen zu stande. Es herrscht vor allem Mangel an tüchtigen und an einheimischen Kräften. Auch die deutschen Mädchen, die sich noch am ehesten unseren schweizerischen Verhältnissen anpassten, werden seltener infolge der auch in Deutschland herrschenden Dienstbotennot. Im Bureau liefen auch 2552 Korrespondenzen, grössstenteils von auswärts, ein, welche 1744 Antworten erforderten. Erfreulicher war für die Kommission die Diplomierung von 14 Dienstmädchen, darunter ein solches mit 36 und ein anderes mit 50 Dienstjahren an derselben Stelle. — Die Glättekurse erfreuten sich regen Besuches. In 7 Kursen wurden 69 Frauen und Dienstmädchen, in einem Privatkurs für Feinglättgerei 6 Mädchen, in 8 Kursen für die Fortbildungsschule 80 Schülerinnen — im ganzen 197 Schülerinnen — unterrichtet.

Beifall fanden auch die neueingeführten Chemisch-Reinigungskurse, wo in 3 Abteilungen 39 Teilnehmerinnen unterrichtet wurden. — Die Kochschule berücksichtigt die verschiedensten Bedürfnisse. Sie veranstaltete 2 Kurse für Arbeiterfrauen (18 Teilnehmerinnen), 4 Kurse für bürgerliche und feine Küche (52 Teiln.), 1 Konservenkurs (10 Teiln.), 3 Winter- und 4 Sommerkurse für Fortbildungsschülerinnen (80), 1 Kurs für Lehrerinnen (10) und sogar einen Kurs und nicht den undankbarsten für schwachbegabte Knaben und Mädchen. Ferner steht unter ihrer Leitung die Schulküche für die Mädchen der 8. Klasse. — Die Haushaltungsschule, welche auf ein 15jähriges Bestehen zurückblickt und in diesem Zeitraum von 464 Schülerinnen besucht wurde, erfreut sich stets vollbesetzter Kurse. Es werden je im Frühjahr und Herbst 20 Schülerinnen aufgenommen für den sechsmonatlichen Kurs; sie rekrutieren sich meistens aus der Land- und Arbeiterbevölkerung aus allen Teilen des Kantons und darüber hinaus. Die Haushaltungsschule hat im Berichtsjahr 9799 Portionen Mittagessen abgegeben und zwar 6548 an Pensionäre, 2405 an die städtische Krankenpflege und 846 an den Wöchnerinnenunterstützungsverein. — Die erweiterte Kinderkrippe weist gegen das Vorjahr eine Vermehrung von 956 Pflegetagen auf. Es waren deren über 5000, welche auf 35 regelmässige und 25 unregelmässige Pfleglinge im Alter von 10 Monaten bis 3 Jahren entfallen. Die Hilfstruppe der jungen Mädchen leistete wiederum gute Dienste; zu wünschen ist nur, dass diese anhaltender wären. Im Anschluss an ihre Betätigung als Krippenmütterchen, als Ergänzung und Entgelt für dieselbe, wurde den Mädchen von einer Ärztin ein theoretischer Kurs für Kinderpflege erteilt.

Neben der praktischen Tätigkeit in seinen verschiedenen Anstalten befasste sich der Frauenbund einlässlich mit den vom Bund schweizerischer Frauenvereine gestellten Anfragen über Fabrikgesetz und Heimarbeit. In zwei Diskussionsabenden, für welche tüchtige Referentinnen gewonnen wurden, wurden die Postulate gründlich besprochen. In einem Vortrag behandelte Frau Forster (Nürnberg) ebenfalls eine den Frauen nahstehende soziale Frage: „Gedanken über den Mutterberuf“.